Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Stufe I

„Stadtteil Schönstatt“



Stadt Vallendar

Landkreis Mayen-Koblenz

Vorabzug

Ingenieure
für Städtebau und Architektur

D - 67716 Heltersberg
Hauptstraße 44

Telefon 0 63 33 - 2 75 98-0
Fax 0 63 33 - 2 75 98-99

Auftraggeber:

Stadt Vallendar
Rathausplatz 5
56179 Vallendar
Telefon: 0261 – 6675780

Bearbeiter:

iSA Ingenieure für Städtebau und Architektur
Hauptstr. 44
67716 Heltersberg
Telefon: 06333 – 27598-0
Fax: 06333 – 27598-99
E-Mail: info@isa-ingenieure.de

……
Felix Sibert
M.Sc. Biologie

Heltersberg, 31. August 2026

Inhaltsverzeichnis

1 Projektbeschreibung 1
1.1 Anlass und Aufgabenstellung 1
1.2 Gesetzliche Grundlagen 1
1.3 Lage und Abgrenzung des Plangebietes 3
2 Methodik 4
2.1 Stufen einer Artenschutzprüfung 4
2.2 Vorgehensweise bei der Artenschutzprüfung Stufe 1 4
2.3 Datenabfrage 5
2.4 Potentialanalyse 5
2.5 Ortsbegehungen 5
2.6 Vorprüfung der Wirkfaktoren und artenschutzrechtliche Bewertung 5
3 Bestandsdarstellung und Erfassung des Planungsgebiets 7
3.1 Lage und Beschreibung des Plangebietes sowie dessen Umfeld 7
3.2 Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens 9
3.2.1 Anlagebedingte Wirkfaktoren 9
3.2.2 Betriebsbedingte Wirkfaktoren 10
3.2.3 Baubedingte Wirkfaktoren 10
3.3 Abfrage von Fachinformationssystemen (FIS) 12
3.4 Bestand planungsrelevanter Arten 18
3.4.1 Säugetiere 18
3.4.2 Vögel 19
3.4.3 Amphibien 20
3.4.4 Reptilien 21
3.4.5 Insekten 22
3.4.6 Andere 22
4 Prognose artenschutzrechtlicher Tatbestände 23
4.1 Säugetiere 23

4.2 Vögel 24
4.3 Amphibien 24
4.4 Reptilien 25
4.5 Andere 25
5 Vermeidungsmaßnahmen 25
6 Fazit 26
7 Literatur und Quellenverzeichnis 27
7.1 Fachliteratur und methodische Grundlagen 27
7.2 Internet- und Datenquellen 27
7.3 Rechtsgrundlagen 29

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1. Luftbild des Plangebiets im Stadtteil Schönstatt, Vallendar, mit einer Gesamtgröße von ca. 35 ha. Die Abgrenzung ist als schwarze Linie dargestellt. Das Gebiet ist in drei Teilbereiche unterteilt, die unterschiedliche Hauptnutzungen haben: Teil 1 mit Wohnbebauung und Schönstätter Marienschule, Teil 2 mit kirchlichen Einrichtungen und der Vinzenz Pallotti University sowie Teil 3 mit der Jugendbildungsstätte Sonnenau. Charakteristisch sind die großflächigen Hangwaldbereiche nördlich und östlich sowie die dichtere Bebauung. (iSA,2026)..... 3

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Liste der im Plangebiet zu erwartenden Arten. Dargestellt sind die im Artdatenportal des Landesamts für Umwelt, sowie im Geoportal der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (LANIS) gelisteten Arten im Quadranten 4025584 in einem 2km x 2km Raster. Die Planungsrelevanz, sowie der Schutzstatus der aufgeführten Arten ist in der Tabelle angegeben. Rote Liste RLP und Deutschland Kategorien: 0 = Bestand erloschen; 1 = vom Erlöschen bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste, Bestand zurückgehend; n.b. = nicht bewertet | Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützte Art; §§ = streng geschützte Art | Anhang VS-RL: Schutzstatus nach Artikel 1 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2.April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten | FFH-Art: Schutzstatus nach Anhang IV bzw. Anhang II der FFH Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen."....12

Tabelle 2: Im Plangebiet verortete Fledermausarten. Dargestellt ist zusätzlich der Schutzstatus in Rheinland-Pfalz und in Deutschland gemäß den entsprechenden Roten Liste, sowie der Schutzstatus und Vorkommen im Anhang der FFH-Richtlinie. Die im Artendatenportal für das Untersuchungsgebiet gelisteten Arten sind farblich hervorgehoben."
....18

Tabelle 3: Im Plangebiet verortete Vogelarten. Dargestellt ist zusätzlich der Schutzstatus in Rheinland-Pfalz und in Deutschland gemäß den entsprechenden Roten Liste, sowie der Schutzstatus und Vorkommen im Anhang der Vogelschutz-Richtlinie. Die im Artendatenportal für das Untersuchungsgebiet gelisteten Arten sind farblich hervorgehoben."....19

1 Projektbeschreibung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Für die Stadt Vallendar besteht ein Planungserfordernis im Sinne des §6 BauNVO, da die vorhandenen städtebaulichen Strukturen den aktuellen und zukünftigen funktionalen Anforderungen nicht mehr gerecht werden. Insbesondere übersteigen die bestehenden Gebäudekomplexe und Flächen zunehmend den tatsächlichen Eigenbedarf. Ein wesentlicher Ansatz soll daher die Umnutzung in nicht wesentlich störendes Bürogewerbe sein, da grundsätzlich festzustellen ist, dass die Stadt Vallendar über verhältnismäßig wenige gewerblich genutzte Flächen verfügt. Ziel der Planung ist es, eine sinnvolle und nachhaltige Nachnutzung dieser Flächen zu ermöglichen.

Im Rahmen der vorliegenden Artenschutzprüfung der Stufe 1 soll geprüft werden, für welche planungsrelevanten Arten das Plangebiet eine Eignung als Lebensraum aufweist und inwieweit projektbedingt, im Hinblick auf die gegebenen Wirkfaktoren, artenschutzrechtliche Konflikte im Sinne des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG entstehen können.

Kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen nicht ausgeschlossen werden, so sind ggf. weitere Erfassungen als auch eine Artenschutzprüfung der Stufe 2 erforderlich.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden.

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische

Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind wie nachfolgend aufgeführt gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."
(Zugriffsverbote)

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und

eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern. Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo). Desweiteren greift §39 BNatSchG, wonach Gehölzrodungen auf die Zeiten vom 1. Oktober bis zum 29. Februar zu begrenzen sind.

1.3 Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet (Abb. 1) erstreckt sich westlich entlang der Höhrer Straße, die Westerwaldstraße und den Gilgenborn, in denen eine Wohnnutzung dominiert (Abb. 1-Teil 1). Über die Hillscheider Straße und die Palottistraße bis einschließlich des Hauses Mariengart wird das Gebiet vor allem durch verschiedene kirchliche Institutionen geprägt. Darüber hinaus befinden sich mehrere Bildungseinrichtungen im Plangebiet sowie am Ende der Hillscheider Straße eine gewerbliche Fläche (Abb. 1-Teil 2).



Abbildung 1: Luftbild des Plangebiets im Stadtteil Schönstatt, Vallendar, mit einer Gesamtgröße von ca. 35 ha. Die Abgrenzung ist als schwarze Linie dargestellt. Das Gebiet ist in drei Teilbereiche unterteilt, die unterschiedliche Hauptnutzungen haben: Teil 1 mit Wohnbebauung und Schönstätter Marienschule, Teil 2 mit kirchlichen Einrichtungen und der Vinzenz Pallotti University sowie Teil 3 mit der Jugendbildungsstätte Sonnenau. Charakteristisch sind die großflächigen Hangwaldbereiche nördlich und östlich sowie die dichtere Bebauung (iSA,2026).

Das Gebiet umfasst sowohl Flächen, die derzeit als unbeplanter Innenbereich einzustufen sind, als auch solche, die aktuell noch dem Außenbereich zuzuordnen sind. Der letzte Abschnitt des Gebietes erstreckt sich entlang der Hillscheider Straße und am Marienberg, wo sich die Pilgerkirche befindet. Dieser Bereich weist den höchsten Anteil an bewaldeten Flächen auf (Abb. 1 – Teil 3). Der Untersuchungsraum beträgt ca. 35 ha.

2 Methodik

2.1 Stufen einer Artenschutzprüfung

Im Rahmen der **Stufe I** wird die überschlägige Prognose abgearbeitet, ob planungsrelevante Arten im Plangebiet vorkommen können und falls ja, welche artenschutzrechtlichen Konflikte auftreten können.

Ist ein Vorkommen nicht zu erwarten bzw. werden durch das Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf planungsrelevante Arten erwartet, dann ist das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

Sind jedoch Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten und können diese nicht verhindert werden, muss eine vertiefende Prüfung (**Stufe II**) im Zusammenhang mit einer Art-für-Art-Betrachtung durchgeführt werden. Hierbei sind dann ggf. faunistische oder floristische Kartierungen notwendig. Desweiteren sind ggf. besondere Vermeidungsmaßnahmen bzw. sogenannte „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ zur Sicherstellung des Erhaltungszustandes der lokalen Tierpopulationen oder ein Risikomanagement zu erarbeiten.

Wird trotz der Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen das Eintreten von Verbotstatbeständen nicht ausgeschlossen, ist nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen, ob die Ausnahmevoraussetzungen vorliegen und ob eine Ausnahmegenehmigung beantragt werden kann (**Stufe III** - Ausnahmeverfahren).

2.2 Vorgehensweise bei der Artenschutzprüfung Stufe 1

Für die Erarbeitung dieser Artenschutzprüfung der Stufe 1 wurde sich an den Vorgaben des „Leitfaden Artenschutz“ des Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz vom Dezember 2020 orientiert.

Zunächst wird das Untersuchungsgebiet hinsichtlich der Lage und Größe beschrieben und der Typ und die Wirkungen des Vorhabens abgeschätzt. Anschließend erfolgt eine Datenabfrage von Fachinformationssystemen, um Informationen über aktuell bekannte Artennachweise und zu planungsrelevanten Arten zu erhalten. Darüber hinaus wird im Rahmen einer Ortsbegehung, sowie durch Auswertung von Luftbildern, eine Potentialanalyse durchgeführt.
Sollte im Rahmen der ersten Stufe der Artenschutzprüfung ein Vorkommen geschützter und Planungsrelevanter Arten aufgrund der Lebensraumstruktur zu erwarten oder festgestellt worden sein ist eine Vorprüfung der Wirkfaktoren erforderlich. In diesem Schritt wird abgeschätzt, ob die Eingriffe in dem Gebiet eine Gefährdung oder Einschränkung für die im

Gebiet zu erwartenden geschützten Arten darstellen und ob ein Zugriffs- bzw. Tötungsverbot nach §44 BNatSchG zu erwarten ist. Sollten keine europäisch geschützten Arten im Plangebiet zu erwarten sein oder werden im Rahmen der Eingriffe keine Beeinträchtigungen oder Tatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst, so ist das Vorhaben Artenschutzrechtlich zulässig. In diesem Fall ist keine weitere Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.

Sofern ein Tatbestand nach §44 BNatSchG denkbar ist und sich diese durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen abwenden lassen ist, müssen diese in einer weiteren Artenschutzprüfung dargestellt werden, in der auch eine komplette Bestandsaufnahme der im Plangebiet vorkommenden Arten erfolgt.

2.3 Datenabfrage

Zur Erfassung der potentiell im Gebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten wurden die Angaben des Artendatenportal des Landesamts für Umwelt Arten im Quadranten 4025584 in einem 5km x 5km Raster ausgewertet.

2.4 Potentialanalyse

Unter einer Potentialanalyse ist eine differenzierte Analyse des jeweiligen Lebensraumpotentials in Bezug auf das mögliche Vorkommen einer Art zu verstehen. Hierbei basiert die Potentialanalyse auf einer Auswertung vorhandener Daten sowie einer ergänzenden Geländebegehung. Die Geländebegehungen erfolgten im Sommer 2026 und dienten der Erfassung von vorhandenen Biotopstrukturen hinsichtlich ihrer Eignung als Lebensraum bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätte planungsrelevanter sowie der vorgefundenen Arten. Diejenigen Arten für die das Plangebiet keine geeigneten Lebensräume aufweist und für die keine Hinweise für ein Vorkommen bestehen, werden von der weiteren Betrachtung durch verbal argumentative Begründung ausgeschlossen.

2.5 Ortsbegehungen

Am 04 und 05 Mai 2026, vom 21 bis 23 Juli 2026, sowie vom 27 bis 29 Juli 2026 erfolgten Begehungen des Plangebiets um eine Einschätzung des Potentials als Lebensraum für die planungsrelevanten Arten vorzunehmen.

2.6 Vorprüfung der Wirkfaktoren und artenschutzrechtliche Bewertung

Im Rahmen der Wirkungsanalyse ist zu prüfen, ob von dem geplanten Vorhaben Wirkungen ausgehen können, durch die die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG bezüglich

der im Gebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten eintreten können. Kann dies ausgeschlossen werden so ist das geplante Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig. Können die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht mit der notwendigen Sicherheit ausgeschlossen werden, müssen für die weitere Sachverhaltsermittlung Bestandserfassungen vor Ort erfolgen sowie eine Artenschutzprüfung der Stufe 2 durchgeführt werden.

3 Bestandsdarstellung und Erfassung des Planungsgebiets

3.1 Lage und Beschreibung des Plangebietes sowie dessen Umfeld

Das Plangebiet befindet sich im Stadtteil Schönstatt der Stadt Vallendar im Landkreis Mayen-Koblenz, Rheinland-Pfalz, rund sechs Kilometer nördlich von Koblenz. Schönstatt liegt westlich bzw. taleinwärts des Vallendarer Stadtzentrums am Übergang vom Rheintal zum Westerwald. Der Stadtteil befindet sich in einer durch die Ausläufer des Westerwaldes geprägten Tallage.

Der Untersuchungsraum folgt im Wesentlichen den bestehenden Siedlungs- und Verkehrsachsen. Im westlichen Bereich beginnt das Plangebiet an der Westerwaldstraße im Bereich der Einmündung der Borngasse und erstreckt sich von dort entlang der Höhrer Straße etwa zwischen den Hausnummern 26 und 109a. Von der Höhrer Straße setzt es sich entlang der Hillscheider Straße bis ungefähr zur Hausnummer 8 fort. Nach Süden reicht das Plangebiet in das Wambachtal hinein und erstreckt sich entlang des Wambachs bis über das Gelände der Vinzenz Pallotti Universität hinaus.

Das Plangebiet ist insgesamt durch eine heterogene Siedlungsstruktur geprägt. Neben Wohnbebauung finden sich insbesondere kirchliche, schulische, universitäre sowie soziale und kulturelle Einrichtungen. Die Höhrer Straße bildet dabei eine zentrale Erschließungsachse und ist abschnittsweise Bestandteil der L 308. Im betrachteten Abschnitt befinden sich unter anderem die Schönstätter Marienschule an der Höhrer Straße 74–76, Einrichtungen der Schönstatt-Bewegung und der Schönstätter Marienbrüder sowie weitere kirchliche und soziale Einrichtungen.

Der westliche Bereich im Umfeld der Borngasse weist den Charakter eines innerörtlichen Wohnbereichs auf; die Borngasse ist als Anlieger- bzw. Wohnstraße ausgebildet. Die Westerwaldstraße und die Höhrer Straße übernehmen dagegen eine stärkere verkehrliche Verbindungsfunktion. Die Hillscheider Straße ist Bestandteil der L 309 und führt aus dem Siedlungsbereich in Richtung der stärker bewaldeten Westerwaldlandschaft.

Im südlichen Teil des Untersuchungsraums befindet sich der Campus der Vinzenz Pallotti University mit Hochschul-, Tagungs- und weiteren institutionellen Gebäuden. Die Hochschule hat ihren Sitz in der Pallottistraße 3 und bildet gemeinsam mit den Einrichtungen der Schönstatt-Bewegung einen wesentlichen Bestandteil der besonderen Nutzungsstruktur dieses Stadtteils. Zwischen und um die bebauten Grundstücke sind aufgrund der überwiegend

aufgelockerten Bebauungsstruktur auch Gärten, Grünanlagen, Gehölzbestände und sonstige Freiflächen vorhanden.

Während sich das westliche Plangebiet stärker innerhalb des zusammenhängenden Siedlungsbereichs Vallendars befindet, nimmt in Richtung Schönstatt und insbesondere nach Süden und Osten der Anteil von Grün-, Gehölz- und Waldflächen deutlich zu. Das angrenzende Wambachtal wird von der Stadt Vallendar als Naherholungsgebiet geführt. Innerhalb des Tals verläuft der Wambach zusammen mit Wald- und Wanderwegen. Die Wambachhütte liegt nach Angaben der Stadt unmittelbar im Wald, wobei der Bach seitlich des Weges verläuft.

Die im Plangebiet vorkommenden Bäche bilden im südlichen Umfeld eine für die Artenschutzprüfung besonders relevante Landschaftsstruktur. Dabei ist der Gewässerverlauf innerhalb des Siedlungsbereichs teilweise technisch überprägt. Oberhalb der Pallottistraße tritt der Wambach in Verrohrungen ein und fließt anschließend mit dem Hillscheider Bach zusammen. Im Nördlichen Teil des Plangebiets verläuft der Ferbach, welcher im Bereich einer Parkanlage an der Kreuzung der Hillscheider- und Höhrer Straße in der Hillscheider Bach mündet. Der Hillscheider Bach verläuft im Plangebiet größtenteils überirdisch, ist jedoch abschnittsweise ebenfalls technisch überprägt.

Nach Auswertung des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz (LANIS) befinden sich innerhalb des Planungsgebiets keine Natura-2000-Gebiete, Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete. Das nächstgelegene relevante Natura-2000-Gebiet ist das FFH-Gebiet „Mittelrhein“ (FFH 5510-301). Es umfasst naturnahe Gewässer- und Uferabschnitte des Rheins und erstreckt sich entlang des Mittelrheins. Das nächstgelegene NSG ist insbesondere die „Insel Graswerth“ (NSG-7100-059) im Rhein. Das Schutzgebiet umfasst die Rheininseln Graswerth und Ketsch sowie angrenzende Rheinuferbereiche und liegt damit räumlich deutlich außerhalb des Schönstätter Plangebiets. Das LSG „Feisternachtbachtal“ (LSG-7137-013) liegt im östlichen Umfeld von Schönstatt, befindet sich jedoch etwa 500 Meter außerhalb des Plangebiets. Es umfasst Teile der Gemarkung Vallendar. Die Gebietsgrenze orientiert sich unter anderem an der L 309 und den angrenzenden Waldwegen.

3.2 Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens

Bei Nutzungsänderungen in MI-Gebieten gemäß § 6 BauNVO sind baubedingte, anlagenbedingte und betriebsbedingte Wirkfaktoren zu erwarten. Diese können Fortpflanzungs- und Ruhestätten streng und besonders geschützter Arten beeinträchtigen oder zerstören und Störungen während sensibler Zeiten verursachen. Die potenzielle Betroffenheit wird artspezifisch geprüft, um mögliche Artenschutzkonflikte frühzeitig zu identifizieren oder auszuschließen

Innerhalb dieser Kategorie treten direkte Auswirkungen auf die Fläche auf, die durch die Bauausführung entstehen. Dazu zählen Baugruben, Schächte und Gräben, welche zu Veränderungen der Habitate betroffener Arten führen können. Besonders Amphibien und Kleinsäuger reagieren empfindlich auf solche Strukturen, da sie hineinfallen oder darin eingeschlossen werden können.

Unter der Veränderung der Habitatstruktur werden zudem die Entfernung von Vegetation oder Fassadenbegrünung, der Verlust wasserführender Bereiche sowie die Zerstörung sonstiger Habitatstrukturen gefasst. Hierzu zählt insbesondere der Verlust von Quartieren bei Fledermäusen, etwa durch die Beseitigung von Spalten, Hohlräumen oder Dachstühlen, ebenso wie der Einsatz von Holzschutzmitteln oder anderen Chemikalien, die empfindliche Arten beeinträchtigen können. Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial ist in diesen Fällen als hoch einzustufen.

Unter der Kategorie Nichtstoffliche Störungen fallen schließlich Lärm, Erschütterungen und Vibrationen infolge von Abbruch-, Umbau- oder Sanierungsarbeiten, Störungen während Brut-, Fortpflanzung- und Ruhezeiten sowie temporäre Baustellenbeleuchtung, die insbesondere lichtsensible Arten beeinträchtigen kann.

Die genaue Planung und Eingriffe im Projekt werden im weiteren Verfahren ergänzt.

3.2.1 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Im Rahmen des Vorhabens sind Strukturveränderungen zu erwarten, etwa durch das Entfernen von Verschalungen, Spalten und Hohlräumen sowie durch den Verlust von Fassadenbegrünung, was wiederum zum Verlust von Nahrungshabitaten und zur Inanspruchnahme von Flächen führen kann. Hinzu kommen Störwirkungen wie Licht und Lärmemissionen sowie mögliche helle Fassaden oder Lichtreflexionen, die sich negativ auf empfindliche Arten auswirken können. Darüber hinaus sind potenzielle Barrierewirkungen für

Tiere im Randbereich, insbesondere an Waldkanten, zu berücksichtigen. Die Nähe zu sensiblen Strukturen wie dem Hillscheider Bach oder angrenzenden Waldlebensräumen erhöht die ökologische Empfindlichkeit des Umfelds zusätzlich.

Anlagebedingte Flächeninanspruchnahme, Barrierewirkung und Zerschneidung durch den Eingriff werden im weiteren Verfahren ergänzt.

3.2.2 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Unter der Kategorie Nichtstoffliche Störungen sind verschiedene betriebsbedingte Wirkungen zu erwarten, darunter Außenbeleuchtung, zunehmender Verkehr sowie die intensivere Nutzung von Außenflächen, was insbesondere zu Störungen von Brutvögeln führen kann. Ebenso ist mit einer erhöhten menschlichen Präsenz, einer größeren Aktivität im Umfeld und damit verbundenen Lärmimmissionen zu rechnen. Darüber hinaus können Nutzungsänderungen bzw. Bewirtschaftungsänderungen zu weiteren Beeinträchtigungen führen, etwa durch den Umgang mit Gehölz- und Wiesenflächen. Insgesamt können diese Faktoren zu einer deutlichen Erhöhung des Störpotenzials für empfindliche Arten beitragen.

Details zu den Betriebsbedingten Wirkfaktoren werden im weiteren Verfahren ergänzt.

3.2.3 Baubedingte Wirkfaktoren

Innerhalb dieser Kategorie treten direkte Auswirkungen auf die Fläche auf, die durch die Bauausführung entstehen. Dazu zählen Baugruben, Schächte und Gräben, welche zu Veränderungen der Habitate betroffener Arten führen können. Besonders Amphibien und Kleinsäuger reagieren empfindlich auf solche Strukturen, da sie hineinfallen oder darin eingeschlossen werden können.
Unter der Veränderung der Habitatstruktur werden zudem die Entfernung von Vegetation oder Fassadenbegrünung, der Verlust wasserführender Bereiche sowie die Zerstörung sonstiger Habitatstrukturen gefasst. Hierzu zählt insbesondere der Verlust von Quartieren bei Fledermäusen, etwa durch die Beseitigung von Spalten, Hohlräumen oder Dachstühlen, ebenso wie der Einsatz von Holzschutzmitteln oder anderen Chemikalien, die empfindliche Arten beeinträchtigen können. Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial ist in diesen Fällen als hoch einzustufen.

Unter der Kategorie Nichtstoffliche Störungen fallen schließlich Lärm, Erschütterungen und Vibrationen infolge von Abbruch-, Umbau- oder Sanierungsarbeiten, Störungen während Brut-,

Fortpflanzung- und Ruhezeiten sowie temporäre Baustellenbeleuchtung, die insbesondere lichtsensible Arten beeinträchtigen kann.

Baubedingt Flächeninanspruchnahme, Barrierewirkung und Zerschneidung, Emissionen, und Störreize werden im weiteren Verfahren ergänzt.

3.3 Abfrage von Fachinformationssystemen (FIS)

Tabelle 1: Liste der im Plangebiet zu erwartenden Arten. Dargestellt sind die im Artdatenportal des Landesamts für Umwelt[1], sowie im Geoportal der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (LANIS)[2] gelisteten Arten im Quadranten 4025584 in einem 2km x 2km Raster. Die Planungsrelevanz, sowie der Schutzstatus der aufgeführten Arten ist in der Tabelle angegeben. Rote Liste RLP und Deutschland Kategorien: 0 = Bestand erloschen; 1 = vom Erlöschen bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste, Bestand zurückgehend; n.b. = nicht bewertet | Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützte Art; §§ = streng geschützte Art | Anhang VS-RL: Schutzstatus nach Artikel 1 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2.April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten | FFH-Art: Schutzstatus nach Anhang IV bzw. Anhang II der FFH Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.[3,4,5]

Deutscher Name	Lateinischer Name	Planungsrelevante Art	Rote Liste RLP	Rote Liste Deutschland	Anhang VS-RL	FFH-Art	Schutz-Status
Avifauna							
Erlenzeisig	Carduelis spinus	Ja	*	*	-	-	§
Wasseramsel	Cinclus cinclus	Ja	*	*	-	-	§
Buntspecht	Dendrocopos major	Ja	*	*	-	-	§
Haubenmeise	Parus cristatus	Ja	*	*	-	-	§
Grünspecht	Picus viridis	Ja	*	*	-	-	§
Sperber	Accipiter nisus	Ja	*	*	-	-	§
Buntspecht	Dendrocopos major	Ja	*	*	-	-	§
Kleinspecht	Dryobates minor	Ja	*	V	-	-	§

[1] Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, Artendatenportal
[2] Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz 2026, Landschaftsinformationssystem (LANIS)
[3] Bundesamt für Naturschutz, Artenportraits
[4] Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, ARTEFAKT
[5] Rote liste Zentrum, Artensuchmachine

Baumfalke	Falco subbuteo	Ja	*	3	Sonst. Zugvögel	-	§§§
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	Ja	V	*	-	-	§
Grauspecht	Picus canus	Ja	V	2	Anhang 1	-	§§
Grünspecht	Picus viridis	Ja	*	*	-	-	§§
Waldkauz	Strix aluco	Ja	*	*	-	-	§§§
Säugetiere							
Großer Abendsegler	*Nyctalus noctula*	Ja	3	V	-	Anhang IV	§§
Zweifarbfledermaus	*Vespertilio murinus*	Ja	1	n.b.	-	Anhang IV	§§
Blütenpflanzen							
Spitzahorn	Acer platanoides	Nein	*	*	-	-	-
Bergahorn	Acer pseudoplatanus	Nein	*	*	-	-	-
Artengruppe Wiesen-Schafgarbe	Achillea millefolium agg.	Nein	*	*	-	-	-
Kleiner Odermennig	Agrimonia eupatoria	Nein	*	*	-	-	-
Schwarzerle	Alnus glutinosa	Nein	*	*	-	-	-
Wald-Engelwurz	Angelica sylvestris	Nein	*	*	-	-	-
Wiesen-Kerbel	Anthriscus sylvestris	Nein	*	*	-	-	-
Glatthafer	Arrhenatherum elatius	Nein	*	*	-	-	-
Gefleckter Aronstab	Arum maculatum	Nein	*	*	-	-	-

Fieder-Zwenke	Brachypodium pinnatum	Nein	*	*	-	-	-
Rotfrüchtige Zaunrübe	Bryonia dioica	Nein	*	*	-	-	-
Sumpfdotterblume	Caltha palustris	Ja	V	V	-	-	-
Sand-Schaumkresse	Cardaminopsis arenosa	Nein	*	*	-	-	-
Schlanke Segge	Carex acuta	Nein	*	*	-	-	-
Braune Segge, Wiesensegge	Carex nigra	Ja	V	*	-	-	-
Rispen-Segge	Carex paniculata	Nein	*	*	-	-	-
Hainbuche	Carpinus betulus	Nein	*	*	-	-	-
Skabiosen-Flockenblume	Centaurea scabiosa	Nein	*	*	-	-	-
Gegenblättriges Milzkraut	Chrysosplenium oppositifolium	Nein	*	*	-	-	-
Gewöhnliche Waldrebe	Clematis vitalba	Nein	*	*	-	-	-
Wirbeldost	Clinopodium vulgare	Nein	*	*	-	-	-
Hasel	Corylus avellana	Nein	*	*	-	-	-
Wiesen-Knäuelgras	Dactylis glomerata	Nein	*	*	-	-	-
Rasen-Schmiele	Deschampsia cespitosa	Nein	*	*	-	-	-
Draht-Schmiele	Deschampsia flexuosa	Nein	*	*	-	-	-

Echtes Mädesüß	Filipendula ulmaria	Nein	*	*	-	-	-
Kletten-Labkraut	Galium aparine	Nein	*	*	-	-	-
Artengruppe Wiesen-Labkraut	Galium mollugo agg.	n.b.	n.b.	*	-	-	-
Flutender Schwaden	Glyceria fluitans	Nein	*	*	-	-	-
Efeu	Hedera helix	Nein	*	*	-	-	-
Walnuss	Juglans regia	Nein	*	*	-	-	-
Kröten-Binse	Juncus bufonius	Nein	*	*	-	-	-
Flatter-Binse	Juncus effusus	Nein	*	*	-	-	-
Artengruppe Goldnessel	Lamium galeobdolon agg.	Nein	*	*	-	-	-
Weiße Hainsimse	Luzula luzuloides	Nein	*	*	-	-	-
Ufer-Wolfstrapp	Lycopus europaeus	Nein	*	*	-	-	-
Kulturapfel	Malus domestica	Nein	*	*	-	-	-
Wiesen-Wachtelweizen	Melampyrum pratense	Nein	*	*	-	-	-
Sumpf-Vergissmeinnicht	Myosotis scorpioides s.str.	Nein	*	*	-	-	-
Gewöhnlicher Dost	Origanum vulgare	Nein	*	*	-	-	-
Rohrglanzgras	Phalaris arundinacea	Nein	*	*	-	-	-
Waldkiefer	Pinus sylvestris	Nein	*	*	-	-	-

Hain-Rispengras	Poa nemoralis	Nein	*	*	-	-	-
Schwimmendes Laichkraut	Potamogeton natans	Nein	*	*	-	-	-
Vogelkirsche	Prunus avium	Nein	*	*	-	-	-
Zwetschge	Prunus domestica	Nein	*	V	-	-	-
Artengruppe Schlehe	Prunus spinosa agg.	Nein	*	*	-	-	-
Traubeneiche	Quercus petraea	Nein	*	*	-	-	-
Stieleiche	Quercus robur	Nein	*	*	-	-	-
Robinie, Gewöhnliche Scheinakazie	Robinia pseudoacacia	n.b.	n.b.	n.b.	-	-	-
Kratzbeere	Rubus caesius	Nein	*	*	-	-	-
Artengruppe Echte Brombeere	Rubus fruticosus agg.	n.b.	n.b.	*	-	-	-
Wald-Simse	Scirpus sylvaticus	Nein	*	*	-	-	-
Sumpf-Helmkraut	Scutellaria galericulata	Nein	*	*	-	-	-
Ästiger Igelkolben	Sparganium erectum s.l.	Nein	*	*	-	-	-
Wald-Sternmiere	Stellaria nemorum	Nein	*	*	-	-	-
Salbei-Gamander	Teucrium scorodonia	Nein	*	*	-	-	-
Roter Wiesenklee	Trifolium pratense	Nein	*	*	-	-	-
Weiß-Klee	Trifolium repens	Nein	*	*	-	-	-

Breitblättriger Rohrkolben	Typha latifolia	Nein	*	*	-	-	-
Große Brennessel	Urtica dioica	Nein	*	*	-	-	-
Mistel	Viscum album	Nein	*	*	-	-	-
Faden-Binse	Juncus filiformis	Ja	3	V	-	-	-
Reptilien							
Ringelnatter	Natrix natrix	Ja	3	V	-	-	§
Mauereidechse	Podarcis muralis	Ja	*	V	-	Anhang IV	§§
Weichtiere							
Weinbergschnecke	Helix pomatia	Ja	*	V	-	-	§
Amphibien							
Gelbbauchunke	Bombina variegata	Ja	3	2	-	Anhang II, IV	§§
Bergmolch	Triturus alpestris	Ja	*	*	-	-	§
Feuersalamander	Salamandra salamandra	Ja	*	V	-	-	§
Teichmolch	Triturus vulgaris	Ja	*	*	-	-	§
Insekten							
Mittlerer Weinschwärmer	*Deilephila elpenor*	Nein	*	*	-	-	-

3.4 Bestand planungsrelevanter Arten

3.4.1 Säugetiere

Im Quadranten 4025584, in dem sich das Planungsgebiet der Stadt Vallendar befindet, ist nach aktuellem Stand lediglich der Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*) als Säugetierart gelistet (vgl. Tab. 1). Der Große Abendsegler wird in Rheinland-Pfalz in der Roten Liste der gefährdeten Arten als Gefährdet (3) eingestuft. In Deutschland ist der Große Abendsegler auf der Vorwarnliste der gefährdeten Arten kategorisiert. Ein Vorkommen von Fledermausarten ist im Planungsgebiet als wahrscheinlich anzunehmen, da das Gebiet durch seine nahegelegene Waldstruktur, den hohen Gehölzanteil innerhalb des Stadtgebiets und durch die vielen teilweise unbenutzten Gebäude Lebensräume für Baum- und Gebäudebewohnende Arten bietet.

Im Rahmen einer Begehung zur Potentialabschätzung konnten Rufe folgender Fledermausarten erfasst werden: Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula),* Zwergfledermaus *(Pipistrellus pipistrellus),* Wasserfledermaus *(Myotis daubentonii),* Rauhautfledermaus *(Pipistrellus nathusii),* Wimperfledermaus *(Myotis emarginatus)*. Darüber hinaus konnten Teile der registrierten Rufe im Rahmen der Transektbegehung nicht eindeutig zugeordnet werden. Die nicht näher bestimmbaren Arten gehören konnten folgenden Gattungen zugeordnet werden: „*Myotis spec.; Nyctalus spec.; Eptesicus spec.; Vespertiliio spec*.“. Die identifizierten Fledermausarten nutzen als primären Lebensraum vor allem Bewaldete Gebiete (Rauhautfledermaus, Wimperfledermaus), Gebäude (Wimperfledermaus, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus) und Baumhöhlen (Großer Abendsegler, Wasserfledermaus).

Tabelle 2: Im Plangebiet verortete Fledermausarten. Dargestellt ist zusätzlich der Schutzstatus in Rheinland-Pfalz und in Deutschland gemäß den entsprechenden Roten Liste, sowie der Schutzstatus und Vorkommen im Anhang der FFH-Richtlinie. Die im Artendatenportal für das Untersuchungsgebiet gelisteten Arten sind farblich hervorgehoben.[6,7]

Deutscher Name	Lateinischer Name	RL RLP	RL DE	FFH-Art	Schutz-Status
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	3	*	IV	§§
Großer Abendsegler	*Nyctalus noctula*	3	V	IV	§§
Wasserfledermaus	*Myotis daubentonii*	3	*	IV	§§
Rauhautfledermaus	*Pipistrellus nathusii*	2	*	IV	§§
Wimperfledermaus	*Myotis emarginatus*	1	2	II, IV	§§

[6] Bundesamt für Naturschutz, Artenportraits
[7] ARTEFAKT, Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz

3.4.2 Vögel

Hinsichtlich der Avifauna listet der untersuchte Quadrant insgesamt dreizehn Vogelarten auf. Da das Plangebiet eine Vielzahl potentieller Habitate aufweist, ist ein Vorkommen der meisten Arten potentiell möglich. Artenschutzrechtlich besonders relevant sind dabei der gelistete Kleinspecht (*Dryobates minor*), der Baumfalke (*Falco subbuteo*), der Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*) und der Grauspecht (*Picus canus*). Von diesen Arten sind besonders der Baumfalke und der Grauspecht planungsrelevant, da beide in der Roten Liste Deutschlands als Gefährdet bzw. stark Gefährdet gelistet sind, sowie als besonders schützenswerte Arten in der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt werden.[8]

Tabelle 3: Im Plangebiet verortete Vogelarten. Dargestellt ist zusätzlich der Schutzstatus in Rheinland-Pfalz und in Deutschland gemäß den entsprechenden Roten Liste, sowie der Schutzstatus und Vorkommen im Anhang der Vogelschutz-Richtlinie. Die im Artendatenportal für das Untersuchungsgebiet gelisteten Arten sind farblich hervorgehoben.[9,10,11]

Deutscher Name	Lateinischer Name	RL RLP	RL DE	VSR-Art	Schutz-Status
Amsel	*Turdus merula*	*	*	-	§
Blaumeise	*Parus caeruleus*	*	*	-	§
Buchfink	*Fringilla coelebs*	*	*	-	§
Buntspecht	*Dendrocopos major*	*	*	-	§
Elster	*Pica pica*	*	*	-	§
Fitis	*Phylloscopus trochilus*	*	*	-	§
Gebirgsstelze	*Motacilla cinerea*	*	*	-	§
Grünfink	*Carduelis chloris*	*	*	-	§
Grünspecht	*Picus viridis*	*	*	-	§§
Haussperling	*Passer domesticus*	3	*	-	§
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	*	*	-	§
Kleiber	*Sitta europaea*	*	*	-	§
Kohlmeise	*Parus major*	*	*	-	§
Mäusebussard	*Buteo buteo*	*	*	-	§§§
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	*	*	-	§
Rabenkrähe	*Corvus corone*	*	*	-	§
Ringeltaube	*Columba palumbus*	*	*	-	§
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	*	*	-	§
Sperber	*Accipiter nisus*	*	*	-	§§§

[8] Vogelschutzrichtlinie, eur-lex.europa.de
[9] Bundesamt für Naturschutz, Artenportraits
[10] ARTEFAKT, Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz
[11] Dachverband deutscher Avifaunisten, Rote Liste der Brutvögel

Stieglitz	*Carduelis carduelis*	*	*	-	§
Waldkauz	*Strix aluco*	*	*	-	§§§
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	*	*	-	§
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	*	*	-	§

Im Rahmen der vorläufigen Begehungen zur Potentialabschätzung konnten insgesamt 23 Vogelarten im Untersuchungsgebiet identifiziert werden. Von den identifizierten Arten ist vor allem der Haussperling (*Passer domesticus*) aufgrund seiner Einstufung in der Roten Liste Rheinland-Pfalz, sowie die nach §7 BNatSchG als streng geschützt geltenden Arten Grünspecht (*Picus viridis*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Sperber (*Accipiter nisus*) und Waldkauz (*Strix aluco*) bei der Artenschutzrechtlichen Betrachtung relevant. Das Plangebiet weißt neben den angrenzenden Waldgebieten auch innerhalb des Stadtgebiets eine große Anzahl an Baumreihen auf, welche Vogelarten als Lebensraum nutzen können. Auch die vielen im Stadtgebiet vorkommenden und teilweise verlassenen Gebäude bieten Lebensräume für Gebäudebrütende Arten, wie den Haussperling (*Passer domesticus*) und den Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*)[12]. Die Bachläufe im Plangebiet bilden für wassergebundene Arten ebenfalls einen geeigneten Lebensraum und sind auch bezüglich ihrer Relevanz als Bereiche zur Nahrungssuche aufgrund des erhöhten Aufkommens von Insekten als wichtig einzustufen.

3.4.3 Amphibien

Durch das Planungsgebiet verlaufen drei Gewässer dritter Ordnung. Der Ferbach fließt dabei im nördlichen Teil des Gebiets mit dem Hillscheider Bach zusammen. Der Wambach fließt wiederum südlich in den Hillscheider Bach. Weite Teile dieser Bachsysteme verlaufen jedoch unterirdisch bzw. in verrohrten Bereichen, wodurch der tatsächlich vorkommende Lebensraum für Amphibien sich auf den östlichen Teil des Plangebiets entlang des Hillscheider Bachs und Teile des Ferbachs beschränkt. Im Artenkataster sind für das Plangebiet insgesamt vier Amphibienarten aufgeführt. Besonders die Gelbbauchunke ist aufgrund ihrer Einteilung in der Roten Liste in Rheinland-Pfalz und in Deutschland im Sinne des Artenschutzes relevant. Feuersalamander befinden sich auf der Vorwarnliste der Roten Liste Deutschlands und sind ebenfalls besonders Planungsrelevant. Die aufgeführten Molcharten (Bergmolch und Teichmolch) sind in den roten Listen als ungefährdet geführt.

[12] BUND-NRW.de, Welche Arten sind Gebäudebrüter

Im Rahmen der Übersichtsbegehungen konnten Erdkröten (*Bufo bufo*) südlich des Hillscheider Bachs identifiziert werden. Durch die hohe Fließgeschwindigkeit der Bachläufe und die teilweise Überbauung und Begradigung der Bäche im Stadtgebiet weisen die Bachläufe nur teilweise eine Eignung als Fortpflanzungsgewässer für die meisten Amphibienarten auf. Typische Laichhabitate wie flache, besonnte und weitgehend strömungsarme Gewässerbereiche oder temporäre Kleingewässer konnten zum Zeitpunkt der Begehungen innerhalb des Plangebiets nicht identifiziert werden. Unabhängig davon kann eine Nutzung der vorhandenen Bachläufe als Wanderkorridor oder Teillebensraum für einzelne Amphibienarten nicht ausgeschlossen werden. Die Bereiche an den Bachläufen im Plangebiet kommen als Landhabitat für manche Amphibienarten wie die Erdkröte[13] in Frage. Besonders Laub- und Mischwälder, Lichtungen, aber auch Parkanlagen und Friedhöfe sind als Landhabitat geeignet und kommen im Plangebiet vor. Die im Plangebiet vorkommende Graben entlang der Straßen können darüber hinaus als potentielle Habitate für Amphibien fungieren, jedoch waren die Gräben zum Zeitpunkt der Begehungen im Sommer vollständig ausgetrocknet, wodurch auch diese nicht ganzjährlich als Habitate zu bewerten sind. Ein Vorkommen der im Artenkataster aufgeführten Molcharten ist als unwahrscheinlich anzusehen, da das Gewässerprofil der Bäche im Plangebiet nicht den bevorzugten Habitaten des Bergmolchs[14] und Teichmolchs[15] entspricht.

3.4.4 Reptilien

Das Plangebiet bietet aufgrund der großflächigen Bebauungen mit vielen brachliegenden (teil-) versiegelten Flächen und dem hohen Vorkommen an teilweise verfugten Trockenmauern eine Vielzahl von möglichen Habitaten für Reptilien. Im Rahmen der Abfrage der Fachinformationssysteme konnten für das Plangebiet Ringelnattern (*Natrix natrix*) und Mauereidechsen (*Podarcis muralis*) als potentiell vorkommende Arten festgestellt werden. Ringelnatter bevorzugen Feuchtgebiete, sowie Sümpfe, Bäche, Seen und Tümpel, während Mauereidechsen besiedeln wiederum bevorzugt warme Stein- und Felsenlebensräume, aber auch menschlich geprägte Gebiete wie Weinberganlangen, alte Gemäuer, Steinbrüche und Kiesgruben[16,17]. Im Rahmen der Potentialabschätzung konnten eine Vielzahl möglicher Reptilien-Lebensräume identifiziert werden. Reptilien konnten im Rahmen der Übersichtsbegehung jedoch nicht verortet werden. Ein Vorkommen geschützter Reptilienarten ist im Plangebiet dennoch, aufgrund der identifizierten Habitate, anzunehmen.

[13] Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde e. V., Artensteckbrief Erdkröte
[14] Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde e. V., Artensteckbrief Bergmolch
[15] Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde e. V., Artensteckbrief Teichmolch
[16] Landesforst Rheinland-Pfalz, Die Ringelnatter
[17] Bundesamt für Naturschutz, Artensteckbrief Mauereidechse

3.4.5 Insekten

Für das Plangebiet sind nach aktuellem Stand (08.2026) keine Einträge vorkommender Insektenarten im Artendatenportal gelistet. Von einer großflächigen Insektenpopulation ist aufgrund der naheliegenden, wenn auch teilweise überbauten und begradigten Bachläufe, sowie des hohen Begrünungsgrads des Plangebiets auszugehen. Im Rahmen der Begehungen konnten vor allem Heuschrecken im gesamten Plangebiet verortet werden. Libellen konnten während der Übersichtsbegehung nicht beobachtet werden.

3.4.6 Andere

Im Artenkataster wurden neben den oben aufgeführten Arten noch 59 weitere potentiell vorkommende Arten aufgeführt. Besonders relevant im Sinne des Artenschutzes sind die aufgeführte Weinbergschnecke (*Helix pomatia*), sowie die Blütenpflanzen der Arten Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*), Braune Segge (*Carex nigra*) und Faden-Binse (*Juncus filliformis*). Faden-Binse[18] und Sumpfdotterblume[19] kommen primär in Bereichen von Feuchtwiesen und Extensivgrünland vor und sind unter anderem Zeigerarten für diese bestandsgefährdeten Biotoptypen. Sie sind in der Roten Liste Rheinland-Pfalz als Gefährdet bzw. auf der Vorwarnliste aufgeführt. Die Braune Segge[20] kommt häufig im Bereich von Niedermooren und Binsenwiesen, sowie in der Nähe von Quellen und Ufern vor und ist ebenfalls auf der Vorwarnliste der Gefährdeten Arten in Rheinland-Pfalz aufgeführt. Die Weinbergschnecke[21] ist im Anhang V der FFH-Richtlinie gelistet und kommt primär in Flusstälern mit krautreichem und kalkhaltigem Untergrund vor. Häufig sind Weinbergschnecken auch an alten Mauern zu finden. Aufgrund der hohen Versiegelung des Plangebiets und der Überbauung der vorhandenen Bachläufe bietet das Plangebiet nur wenige Lebensräume für die weiteren aufgeführten Arten im Bereich der Eingriffe. Ein Vorkommen der Weinbergschnecke im Bereich der alten Mauern im Plangebiet ist nicht auszuschließen. Im Rahmen der Biotopkartierung und der Übersichtsbegehung konnten keine der aufgeführten Arten verortet werden.

[18] Landesamt für Umwelt, Artenschutzprojekt „Fadenbinse“
[19] Arteninfo.net, Artenportrait Sumpfdotterblume
[20] Arteninfo.net, Artenportrait Braune Segge
[21] Arteninfo.net, Artenportrait Weinbergschnecke

4 Prognose artenschutzrechtlicher Tatbestände

4.1 Säugetiere

Das Plangebiet weist eine Reihe von Bäumen mit Höhlen, Spalten, Rissen auf, welche für baumbewohnende Fledermausarten Quartiermöglichkeiten darstellen. Eine Beeinflussung der Quartierbäume ist im Rahmen der Planung zu vermeiden und in die Planung mit einzubeziehen. Von einer erheblichen direkten Beeinträchtigung ist, bei einer Berücksichtigung der Quartierbäume in die Bauplanung, nicht auszugehen. Im Rahmen der Baumaßnahmen ist eine Beeinträchtigung und Störung vorkommender Fledermausarten durch die Nähe der Höhlenbäume zu den geplanten Baumaßnahmen nicht auszuschließen. Durch die vorgesehenen baulichen Veränderungen und/oder Erweiterungen der bestehenden Gebäude im Plangebiet, welche ebenfalls mögliche Habitate für gebäudebewohnende Fledermausarten darstellen, entstehen auch dort Konlfikte und mögliche Beeinträchtigungen der Artengruppe Fledermaus.

Für andere allgemein planungsrelevante Säugetierarten wie zum Beispiel Wildkatze (*Felis sylvestris*) oder Wolf (*Canis lupus*) weist das Plangebiet aufgrund seiner starken anthropogenen Beeinflussung (angrenzendes Stadtgebiet, Straßenverkehr) keine Eignung auf. Durch das Vorhaben kommt es somit für diese zu keiner erheblichen Beeinträchtigung.

Für die Gruppe der Säugetiere kann eine allgemeine Beeinträchtigung durch das Bauvorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Für die Gruppe der Fledermäuse können Verbotstatbestände nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

4.2 Vögel

Das Plangebiet bietet nachweislich einer Vielzahl von Vogelarten einen Lebensraum (vgl. Tab. 3). Die im Plangebiet gelegenen Wald und Wiesenflächen bieten dabei sowohl Lebensräume als auch Nist- und Nahrungshabitate. Baumhöhlen im Bereich der Waldflächen, sowie Mauern und heruntergekommene Gebäude bieten Baum-, Höhlen und Gebäudebewohnenden Vogelarten, wie z.B. den Buntspecht, dem Waldkauz und dem Haussperling geeignete Habitate. Aus diesem Grund kann bei der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Tatbestände eine Gefährdung der im Plangebiet vorkommenden Vogelarten nicht ausgeschlossen werden. Besonders für den Haussperling (*Passer domesticus*) und den Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*)[22] ist aufgrund ihres Brutverhaltens durch die Eingriffe in der Nähe von oder dem Abriss und der Sanierung von Bestandsgebäuden eine Gefährdung des Bestands und ein Wegfall wichtiger Biotope anzunehmen. Auch für andere Vogelarten im Gebiet ist von einer Beeinträchtigung und einem Wegfall von wichtigen Lebensräumen im Rahmen der Eingriffe, sowohl bauzeitlich als auch durch den Eingriff selbst auszugehen.

Für die Gruppe der Vögel können Verbotstatbestände nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

4.3 Amphibien

Besonders in den Planflächen in unmittelbarer Nähe der Bachläufe, sowie bei Eingriffen in die umliegenden Waldbereichen, kann es zu Gefährdungen der Amphibienpopulation kommen. Ein Wegfall von Landlebensraum für Amphibienarten wie die Erdkröte kann nicht ausgeschlossen werden. Auch können durch den Baubetrieb und erhöhte Verkehrsaufkommen weitere Gefährdungen für Amphibien in der Umgebung der Eingriffsflächen auftreten.

Für die Gruppe der Amphibien können Verbotstatbestände nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

[22] BUND-NRW.de, Welche Arten sind Gebäudebrüter?

4.4 Reptilien

Im Planungsgebiet konnten im Rahmen der Übersichtsbegehungen mehrere als Habitat geeignete Lebensräume identifiziert werden. Ein Vorkommen von Reptilienarten im Plangebiet ist daher, auch wenn im Rahmen der Übersichtsbegehung keine Reptilien verortet werden konnten, auszugehen. Eine Beeinflussung oder Gefährdung potentieller Reptilienarten im Plangebiet sind im Rahmen der Bauvorhaben nicht auszuschließen.

Für die Gruppe der Reptilien können Verbotstatbestände nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

4.5 Andere

Aufgrund der Datenlage ist eine Abschätzung für die Artengruppen Weichtiere, Schmetterlinge, Käfer und Libellen nicht möglich. Jedoch wurden durch Sichtungen und Verortungen während der Begehungen Anhaltspunkte für geeignete Habitate von Heuschrecken festgestellt. Durch die Versiegelung von Grünflächen im Rahmen des Planvorhabens ist eine Gefährdung und ein Wegfall von Habitaten nicht auszuschließen.

Für die Gruppe der Anderen können Verbotstatbestände nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

5 Vermeidungsmaßnahmen

Die im Rahmen des Vorhabens notwendigen Baum- / Gehölzrückschnitte und -fällungen dürfen gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG nicht im Zeitraum zwischen 1. März und 30. September durchgeführt werden. Dies gilt für alle im Rahmen des Vorhabens notwendigen Rückschnitte und Fällungen an Bäumen, Hecken, Gebüschen und anderen Gehölzen.

Sollten Bäume mit Quartierpotential für Fledermäuse von den geplanten Rodungen betroffen sein, müssen diese vor der Rodung bzw. Fällung einer Baumhöhlenkontrolle unterzogen werden. Ist eine Quartierfunktion der Baumhöhlen für Fledermäuse nach Kontrolle sicher auszuschließen, können die Baumhöhlen verschlossen werden, um eine zukünftige, spontane Quartiernutzung zu vermeiden und folglich die Gefahr einer Tötung von Tieren im Rahmen anstehender Fällmaßnahmen zu unterbinden. Ebenso sind im Vorfeld der Eingriffe die betroffenen Flächen nach Amphibien und Reptilien abzusuchen und durch die Errichtung von

Schutzmaßnahmen (Schutzzäune o.ä.) vor einer Flächennutzung zu schützen. Ein Eingriff und eine Beanspruchung der Bachläufe ist zu vermeiden.

6 Fazit

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (Stufe I) wurde das geplante Vorhaben gemäß § 6 BauNVO hinsichtlich seiner möglichen Auswirkungen auf geschützte Arten nach der FFH-Richtlinie, den Einstufungen in die Rote Liste Deutschlands und Rheinland-Pfalz und der Vogelschutzrichtlinie untersucht. Das Untersuchungsgebiet weist potenziell relevante Habitatstrukturen für verschiedene Tierarten auf und liegt innerhalb einer Waldzone. In der näheren Umgebung erstreckt sich zudem der Hillscheider Bach, ein rechter Zufluss des Rheins bei Vallendar, der insbesondere für Amphibien und Insekten als ökologisch bedeutsames Strukturelement einzustufen ist. Darüber hinaus befinden sich im Umfeld bauliche Strukturen, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für zahlreiche Vogel- und Fledermausarten von Bedeutung sein können.

Aufgrund der vorgesehenen Nutzung der Fläche als gemischte Waldfläche können artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden, insbesondere im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Eine Tötung oder Verletzung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1) kann insbesondere kleine Säugetiere wie die Haselmaus sowie im Gebiet vorkommende Brutvögel und Fledermausarten betreffen. Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2) von Fortpflanzungs- und Ruhestätten europäischer Vogelarten und Fledermäuse sind aufgrund dauerhaft erhöhter menschlicher Aktivitäten, Lärm und der regelmäßigen Nutzung des Waldareals möglich. Zudem besteht das Risiko der Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3), da im Untersuchungsgebiet relevante Habitatstrukturen vorhanden sind, die insbesondere für die Haselmaus und verschiedene Vogelarten essenziell sind.

Aufgrund dieser potenziellen Konflikte ist eine weitergehende Prüfung im Rahmen der **Stufe II** erforderlich, um die spezifischen Auswirkungen des Vorhabens detailliert zu bewerten und geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder zum Ausgleich möglicher Beeinträchtigungen zu entwickeln. Ebenso muss untersucht werden, ob geeignete Habitate für Weichtiere, Schmetterlinge, Käfer, Heuschrecken und Libellen in den Eingriffsbereichen vorhanden sind. Nur dann kann eine Bewertung getroffen werden, ob und in welchem Umfang Beeinträchtigungen durch die geplanten Eingriffe vorliegen können.

7 Literatur und Quellenverzeichnis

7.1 Fachliteratur und methodische Grundlagen

LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (LBM) (Hrsg.) (2020): Leitfaden Artenschutz LBM – Fachbeitrag Artenschutz (Mustertexte) bei Straßenbauvorhaben in Rheinland-Pfalz. Koblenz.

ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN, & GRÜNFELDER, C. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014

7.2 Internet- und Datenquellen

AG FELDHERPETOLOGIE UND ARTENSCHUTZ (o. J.): Artensteckbrief Bergmolch. Zuletzt abgerufen am 25.08.2026. https://feldherpetologie.de/lurch-reptil-des-jahres/amphib-des-jahres-2019-der-bergmolch/artensteckbrief-bergmolch/

AG FELDHERPETOLOGIE UND ARTENSCHUTZ (o. J.): Artensteckbrief Erdkröte (*Bufo bufo*). Zuletzt abgerufen am 25.08.2026. https://feldherpetologie.de/heimische-amphibien-artensteckbrief/artensteckbrief-erdkrote-bufo-bufo/

AG FELDHERPETOLOGIE UND ARTENSCHUTZ (o. J.): Artensteckbrief Teichmolch (*Lissotriton vulgaris*). Zuletzt abgerufen am 25.08.2026. https://feldherpetologie.de/heimische-amphibien-artensteckbrief/artensteckbrief-teichmolch-lissotriton-vulgaris/

ARTENINFO.NET (o. J.): Artenportrait Flora, Speciesportrait Nr. 3614. Zuletzt abgerufen am 14.08.2026. https://arteninfo.net/elearning/flora/speciesportrait/3614.html

ARTENINFO.NET (o. J.): Artenportrait Flora, Speciesportrait Nr. 5262. Zuletzt abgerufen am 14.08.2026. https://arteninfo.net/elearning/flora/speciesportrait/5262.html

ARTENINFO.NET (o. J.): Artenportrait Mollusken, Speciesportrait Nr. 183. Zuletzt abgerufen am 14.08.2026. https://www.arteninfo.net/elearning/mollusken/speciesportrait/183.html

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN) (o. J.): Artenportraits. Zuletzt abgerufen am 13.08.2026. https://www.bfn.de/artenportraits.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN) (o. J.): Artenportrait Mauereidechse (*Podarcis muralis*). Zuletzt abgerufen am 28.08.2026. https://www.bfn.de/artenportraits/podarcis-muralis

BUND FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ DEUTSCHLAND, LANDESVERBAND NORDRHEIN-WESTFALEN E. V. (BUND NRW) (o. J.): Welche Arten sind Gebäudebrüter? Zuletzt abgerufen am 25.08.2026. https://www.bund-nrw.de/themen/alle-tiere-pflanzen/artenschutz-an-gebaeuden/welche-arten-sind-gebaeudebrueter/

DACHVERBAND DEUTSCHER AVIFAUNISTEN E. V. (DDA) (o. J.): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. Zuletzt abgerufen am 13.08.2026. https://www.dda-web.de/voegel/rote-liste-brutvoegel

LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ (LfU) (o. J.): ARTeFAKT – Arten und Fakten, Artengruppen und artenschutzfachliche Informationen für Rheinland-Pfalz. Zuletzt abgerufen am 13.08.2026 https://artefakt.naturschutz.rlp.de/wc?d=1787902235205&action=menusetzen&menulevel=1&infoseite=1

LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ (LfU) (o. J.): Artdatenportal Rheinland-Pfalz. Zuletzt abgerufen am 28.08.2026. https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=artdatenportal

LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ (LfU) (o. J.): Artenschutzprojekt Fadenbinse. Zuletzt abgerufen am 14.08.2026. https://lfu.rlp.de/natur/artenschutz/artenschutzprojekte-konzepte-und-hilfsprogramme/artenschutzprojekte/pflanzen/fadenbinse

LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ (LfU) (o. J.): Kartendienste Naturschutz Rheinland-Pfalz. Zuletzt abgerufen am 28.08.2026. https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php

LANDESFORSTEN RHEINLAND-PFALZ (o. J.): Ringelnatter. Zuletzt abgerufen am 28.08.2026. https://www.wald.rlp.de/wald/reptilien/ringelnatter

ROTE-LISTE-ZENTRUM (o. J.): Artensuchmaschine. Zuletzt abgerufen am 28.08.2026. https://www.rote-liste-zentrum.de/artensuchmaschine/

ROTE-LISTE-ZENTRUM (o. J.): Rote Listen und Gesamtartenlisten Deutschlands – Pflanzen. Zuletzt abgerufen am 28.08.2026. https://www.rote-liste-zentrum.de/die-roten-listen/download-pflanzen/

ROTE-LISTE-ZENTRUM (o. J.): Rote Listen und Gesamtartenlisten Deutschlands – Wirbeltiere. Zuletzt abgerufen am 28.08.2026. https://www.rote-liste-zentrum.de/die-roten-listen/download-wirbeltiere/

ROTE-LISTE-ZENTRUM (o. J.): Rote Listen und Gesamtartenlisten Deutschlands – Wirbellose Tiere. Zuletzt abgerufen am 28.08.2026. https://www.rote-liste-zentrum.de/die-roten-listen/download-wirbellose-tiere/

7.3 Rechtsgrundlagen

BauNVO – Baunutzungsverordnung: Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO), § 6 „Mischgebiete“. Zuletzt abgerufen am 28.08.2026. https://www.gesetze-im-internet.de/baunvo/__6.html

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG), § 44 „Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“. Zuletzt abgerufen am 28.08.2026. https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/__44.html

Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) – Vogelschutzrichtlinie. ABl. L 20 vom 26.01.2010, S. 7–25. Zuletzt abgerufen am 28.08.2026. https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32009L0147

Rat der Europäischen Gemeinschaften (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie). ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7–50. Zuletzt abgerufen am 28.08.2026. https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A31992L0043